



**Bekanntmachung der Satzung über die
Veränderungssperre im Wege der Ersatzbekanntmachung
gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB**

Bekanntmachung der Gemeinde Reischach

Vom 5. März 2024

Mit Beschluss vom 29. Februar 2024 hat der Gemeinderat beschlossen, für die Dorfmitte Arbing im Bereich der Grundstücke FINr. 1486, 1486/1, 1488, 1488/1, 1488/6, 1490, 1490/1, 1491, 1493, 1493/3, 1494, 1506/4, 1742/2 und 1742/4 der Gemarkung Arbing einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29. Februar 2024 eine Veränderungssperre erlassen.

Die Gemeinderat Reischach hat am 29. Februar 2024 eine Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Dorfmitte Arbing“ beschlossen.

Die Veränderungssperre erfasst folgende Grundstücke FINr. 1486, 1486/1, 1488, 1488/1, 1488/6, 1490, 1490/1, 1491, 1493, 1493/3, 1494, 1506/4, 1742/2 und 1742/4 der Gemarkung Arbing.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG – Raum 17 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden auf; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Reischach, den 5. März 2024

GEMEINDE REISCHACH

**Alfred Stockner
1. Bürgermeister**

Aushang v. 05.03.2024 – 19.04.2024
Amtstafel Reischach und Arbing

Abgenommen am: